

# SCHULAMT für den Kreis Düren



Stand: 01.10.2019, in der Fassung vom 01.09.2021

## Leitfaden des Schulamtes für den Kreis Düren zum Umgang mit Schulpflichtverstößen

### 1. Einleitung

Auf Grundlage des Schulgesetzes NRW, des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 04.02.2007 "Überwachung der Schulpflicht" in der durch Änderungserlass vom 10.03.2021 (222-2.02.02.02-160450) geltenden Fassung und aufgrund der bisherigen Erfahrungen der Schulen im Umgang mit Schulpflichtverstößen hat das Schulamt für den Kreis Düren den Leitfaden zum Umgang mit Schulpflichtverstößen vom 01.03.2014 als Hilfe für die Schulen überarbeitet. Die Rundverfügung der Bezirksregierung Köln vom 08.04.2021 (48.1.1.3-/Str) bleibt unberührt.

Wahrscheinlich hat fast jeder schon mal in seinem Leben Schule geschwänzt.

Schlimm wird es dann, wenn die Ausnahme zur Regel wird und sich Schulprobleme verfestigen. Schuleschwänzen nimmt allgemein zu und kann den Anfang für eine spätere Schulverweigerung darstellen. Schuleschwänzer werden nicht als Schuleschwänzer geboren. Es ist ein langer Prozess, bis ein/e Schüler\*in dem Unterricht systematisch fernbleibt.

Klar ist, dass sich Schüler\*innen mit diesem Verhalten selbst ins Abseits katapultieren. Denn das ständige Fehlen in der Schule führt erst einmal zu schlechten Noten. Im schlimmsten Fall wird der Schulabschluss nicht erreicht und der Zugang zum Berufsleben somit erschwert.

Die Tatsache, dass Eltern schulpflichtige Kinder nicht zur Schule schicken, stellt einen Missbrauch des elterlichen Sorgerechts dar.

Das Familiengericht kann in einem solchen Fall den Eltern sogar wegen der Gefährdung des Kindeswohls das Personensorgerecht gemäß § 1666 BGB ganz oder teilweise entziehen (z.B. hinsichtlich der Bestimmung des Aufenthaltes).

Dieser Leitfaden soll dazu dienen, eine Gleichbehandlung im Umgang mit Schulpflichtverstößen im Bereich aller Schulen und Schulformen im Zuständigkeitsbereich des Schulamtes für den Kreis Düren zu erreichen. Zudem soll eine deutlich verbesserte Rechtssicherheit und Transparenz der Bußgeldverfahren erzielt werden. Es sollen aber auch die verschiedenen Ursachen und Motive Berücksichtigung finden, die zu Schulpflichtverstößen führen, damit das durch den Gesetzgeber u.a. zur Verfügung gestellte Instrument der Verhängung eines Bußgeldes möglichst effektiv ist. Letztendlich **entscheidet die Schule bzw. die Schulleitung eigenverantwortlich** über die Verfahrensart im Umgang mit Schulpflichtverstößen. Hierbei ist besonders von Bedeutung, die verschiedenen Formen der Schulverweigerung zu erkennen. Dieser Leitfaden zeigt die gesetzlichen Möglichkeiten auf, die dazu dienen, Sanktionen zu verhängen (siehe BASS 12-51 Nr. 5 – Erlass "Überwachung der Schulpflicht").

Ziel aller Maßnahmen im Bereich Schulabsentismus ist immer die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht. Diese besteht, um den im Grundgesetz normierten staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Dieser liegt nicht nur im durch das Grundgesetz geschützten Kindeswohl, sondern ebenso im öffentlichen Interesse, weil mit Hilfe der allgemeinen Schulpflicht der Mindestbildungsstand aller Bürgerinnen und Bürger gesichert werden kann.

Ganz allgemein ist festzuhalten, dass das *Wahrnehmen, Erfassen und Auswerten schulischer Fehlzeiten* eine wesentliche Grundvoraussetzung ist, um dem Phänomen schulabsenten Verhaltens im System Schule sowohl präventiv als auch im konkreten Einzelfall interventiv gerecht werden zu können. Ein fest verankertes und von allen Lehrkräften unterstütztes System zur Beobachtung schulischer Fehlzeiten hat sich als absolut unabdingbarer Handlungsschritt auf Seiten der Schule erwiesen, um nicht nur dem Phänomen Schulabsentismus bei einzelnen Schüler\*innen vorzubeugen, sondern damit verbunden, auch langfristig die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Verhaltensproblemen und delinquentem Verhalten zu verringern.

Neben der reinen Erfassung von Fehlzeiten ist ausschlaggebend, dass ein schulinterner Konsens besteht, welche Maßnahmen auf die Registrierung von eventuellen Versäumnissen folgen.

*"Es ist wichtig, sich klarzumachen, dass ein/e Schüler\*in, die/der in jedem Schuljahr 20 Tage fehlt (das sind 10 Tage pro Halbjahr), während einer zehnjährigen Schulzeit ein ganzes Schuljahr versäumt hat." (so Gerhard Kopplow in SchVw BW 05/2009)*

## **2. Gesetzliche Grundlagen der Schulpflicht**

Die Schulpflicht beinhaltet die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht. Gemäß § 43 Abs. 1 Schulgesetz NRW (SchulG) ist die/der Schüler\*in verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme **mindestens für ein Schulhalbjahr**. Für den herkunftssprachlichen Unterricht besteht die Teilnahmepflicht **für ein Schuljahr**.

§ 43 Abs. 2 SchulG befasst sich mit der Verhinderung des Schulbesuchs und der damit im Zusammenhang stehenden Entschuldigung. Wenn ein Kind z.B. krank ist, haben Eltern selbstverständlich die Möglichkeit, es in der Schule zu entschuldigen. Im SchulG heißt es: "Ist ein/e Schüler\*in durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern **unverzüglich** die Schule und teilen **schriftlich** den Grund für das Schulversäumnis mit."

Der/die Schüler\*in kann von der/dem Schulleiter\*in von der Teilnahmepflicht gemäß § 43 Abs. 4 SchulG NW aus wichtigem Grund beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

**Unentschuldigtes Fehlen** von Schüler\*innen ist in allen Schulformen gleichermaßen festzustellen und festzuhalten.

Zu den Aufgaben der Schulleiterin/ des Schulleiters gehört es, die Einhaltung der Schulpflicht zu kontrollieren. Die Einhaltung der Schulpflicht umfasst nicht nur die Teilnahme am Unterricht und an verbindlichen Schulveranstaltungen, sondern auch, dass Schulpflichtige nur in Verbindung mit einem Schulwechsel oder nach Beendigung der Schulpflicht aus der besuchten Schule ausscheiden können.

### **Schule für Alle - Schulpflicht für Kinder von Asylsuchenden**

Schulpflicht besteht seit dem 16.03.2005 für Kinder von Asylbewerber\*innen und für alleinstehende Kinder und Jugendliche, die einen Asylantrag gestellt haben, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist. Für ausreisepflichtige Kinder und Jugendliche besteht die Schulpflicht bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht. Im Übrigen unterliegen Kinder von Ausländer\*innen der Schulpflicht, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 SchulG vorliegen (§ 34 Abs. 6 SchulG).

Die Schulpflicht entsteht, sobald die Kinder und Jugendlichen aus den zentralen Aufnahmestellen auf die Gemeinden verteilt und einer Gemeinde zugewiesen sind. Jedoch besteht seit dem Schuljahr 2021/2022 in den zentralen Aufnahmeeinrichtungen die Möglichkeit, an bildungsnahen Angeboten teilzunehmen.

Ausländische Kinder und Jugendliche, die sich nur vorübergehend in NRW aufhalten, unterliegen nicht der Schulpflicht.

### **Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht**

Für die Erfüllung der Schulpflicht haben in erster Linie die Eltern Sorge zu tragen. Der Begriff der Eltern wird in § 123 SchulG definiert. Gemäß § 1626 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) haben Mutter und Vater, die bei der Geburt des Kindes miteinander verheiratet sind, das Recht und die Pflicht, für das minder-jährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge).

Nach § 1626a Abs. 1 BGB steht aber auch den Eltern, die bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet sind, die elterliche Sorge dann gemeinsam zu, wenn sie erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen) oder einander heiraten. Beide Elternteile sind deshalb zu beteiligen und in Anspruch zu nehmen.

Gegen beide Elternteile wird daher vom Grundsatz her je ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

Nach Ehescheidungen ist der dann sorgeberechtigte Elternteil verantwortlich. Bei gemeinsamem Sorgerecht und getrennt lebenden Eltern sind grundsätzlich beide Elternteile anzusprechen. Da in diesen Fällen jedoch in aller Regel getrennte Haushalte bestehen, ist die tatsächliche Einwirkungsmöglichkeit des nicht mit dem Kind zusammen Wohnenden sehr gering. Maßnahmen bei Schulpflichtverletzungen könnten daher gem. § 1678 BGB ("*Ist ein Elternteil tatsächlich verhindert, die elterliche Sorge auszuüben, oder ruht seine elterliche Sorge, so übt der andere Teil die elterliche Sorge allein aus;...*") nur an den anderen Elternteil bzw. die oder den mit der Erziehung Beauftragten (§§ 1773 ff BGB) gerichtet werden. Es kann sinnvoll sein, alle Betroffenen anzuhören, um dann im weiteren Verfahren durch die Schulaufsicht im Gesamtbild besser prüfen zu können, gegen wen konkret das Bußgeld verhängt werden soll.

In Sonderfällen kann eine familienrechtlich komplizierte Situation vorliegen. Weitere Einzelheiten enthält § 123 SchulG.

### **Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen strafmündige Schüler\*innen**

Gemäß § 126 Abs. 1 Ziffer 5 SchulG kann eine Geldbuße auch gegen eine/n Schüler\*in, die/der das 14. Lebensjahr vollendet hat, festgesetzt werden. Sie sind gemäß § 43 Abs. 1 SchulG dazu verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen.

Von dieser Möglichkeit sollte immer dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Schulpflichtverletzung nicht auf den Einfluss der Eltern, sondern auf ein eigenverantwortliches Verhalten der Schülerin/des Schülers zurückzuführen ist.

Gegen die Eltern kann parallel vorgegangen werden, sofern die Schule dies für notwendig erachtet. Dies **muss** im Antrag **gesondert kenntlich gemacht werden**.

§ 98 OWiG regelt die Vollstreckung gegen Jugendliche und Heranwachsende. Wird gemäß § 98 Abs. 1 OWiG die gegen einen Jugendlichen festgesetzte Geldbuße auch nach Ablauf der in § 95 Abs. 1 OWiG bestimmten Frist nicht gezahlt, so kann der Jugendrichter auf Antrag der Vollstreckungsbehörde Jugendlichen auferlegen, an Stelle der Geldbuße entweder eine Arbeitsleistung oder sonst eine bestimmte Leistung (Sozialstunden) zu erbringen, wenn die Bewilligung einer Zahlungserleichterung, die Beitreibung der Geldbuße oder die Anordnung der Erzwingungshaft nicht möglich oder angebracht erscheint.

## **3. Fallgruppen und Vorgehensweise bei Schulpflichtverstößen**

Schulpflichtverstöße haben, wie bereits unter Ziffer 1 ausgeführt, verschiedene Ursachen. Sie müssen daher unterschiedliche pädagogische Konsequenzen haben und sind entsprechend unterschiedlich zu ahnden. Dies spiegelt sich zum Beispiel in der Staffelung der landeseinheitlichen Bußgeldhöhen wieder.

### **3.1 Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht**

Versäumen Schüler\*innen unentschuldig den Unterricht oder sonstige verbindliche Schulveranstaltungen, handelt es sich um eine Schulpflichtverletzung.

Es kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren (Bußgeldverfahren) gegen Erziehungsberechtigte sowie Schüler\*innen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, eingeleitet werden. Dabei ist immer der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

### **3.2 Unentschuldigtes Fernbleiben unmittelbar vor bzw. im Anschluss an Ferien**

Ein besonderes Thema ist das Fehlen **vor und nach den Ferien** (sofern es Pfingstferien gibt, sind auch diese zu berücksichtigen).

Die Schulpflicht stellt eine öffentliche Verpflichtung zum Besuch der Schule und zur Teilnahme am Unterricht dar, der von Schüler\*innen vorrangig nachzukommen ist und an der sich private Interessen von Eltern oder Dritten ausrichten haben. Urlaubsplanungen und Vorbereitungen müssen sich daher nach den Ferienterminen richten.

Es gilt aufgrund dessen in dieser Zeit ein grundsätzliches Beurlaubungsverbot. Ausnahmen können nur aus **wichtigen Gründen** gemacht werden (siehe § 43 Abs. 4 SchulG). Dabei ist zu beachten, dass die Beurlaubung nicht auf eine Verlängerung der Schulferien, bzw. eine kosten- oder verkehrsgünstigere An- oder Abreise abzielt. **Beurlaubungsanträge** sind **schriftlich** und **rechtzeitig** (mindestens eine Woche vor Abreise) an die Schulleitung zu richten.

Für eine Beurlaubung vom Unterricht aus einem „wichtigen Grund“ gibt es klare Vorgaben im Erlass "Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen" (siehe BASS 12-52 Nr. 1, Abschnitt 3). Sofern ein wichtiger Grund nicht offensichtlich ist, sollten Nachweise verlangt werden.

Werden von Eltern beruflich bedingte Gründe angeführt, ist ebenso eine strenge Überprüfung gefordert.

Die Entscheidung liegt jedoch **immer im Ermessen der Schulleitung**. Die privaten Gründe der Schülerin/des Schülers sind hierbei gegen den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule abzuwägen.

Besonderer Hinweis:

**Bewegliche Ferientage** werden genauso wie "reguläre" Ferientage gewertet, da sie den Eltern vorher bekannt sind und möglicherweise einen gewissen Anreiz zu einer "Ferienverlängerung" bzw. Kurzurlaub bieten.

### **3.3 Schulpflichtverstöße aus religiösen Gründen / bei ethnischen Minderheiten**

Bei Schulpflichtverstößen aus religiösen Gründen soll die Schule die Eltern **beraten**, insbesondere den Sinn und Zweck der Schulpflicht verständlich machen, um so eine Verhaltensänderung herbeizuführen.

Erst wenn feststeht, dass die Beratung der Eltern nicht ausgereicht hat, um eine Verhaltensänderung herbeizuführen, sind die Eltern durch Schreiben (siehe Anlage 1.2) mit Zustellungsurkunde oder Einschreiben mit Rückschein (Nachteile: Keine Ersatzzustellung durch Niederlegung sowie mögliche Verweigerung der Annahme) seitens der Schule auf ihre Verpflichtung, nach § 41 Abs. 1 SchulG für die Erfüllung der Schulpflicht Sorge zu tragen, hinzuweisen und aufzufordern, den/die Schüler\*in zum Schulbesuch zu veranlassen (**Einwirkung der Schule** nach § 41 Abs. 3 SchulG).

Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass die zwangsweise Zuführung erfolgen kann, falls das schulpflichtige Kind seiner Teilnahmepflicht nicht nachkommt. Außerdem ist auf die Möglichkeit der Einleitung eines **Ordnungswidrigkeitenverfahrens und die Verhängung eines Bußgeldes** aufmerksam zu machen.

#### **Die Schulpflicht "reisender Kinder und Jugendlicher"**

Im Besonderen ist darauf hinzuweisen, dass Schulversäumnisse der Bevölkerungsgruppe der Sinti und Roma **nicht** durch den Runderlass des Ministeriums über die Schulische Bildung von Kindern aus Familien beruflich Reisender in Grundschulen und Schulen der Sek. I vom 14.10.2005 (BASS 15-05 Nr. 21) automatisch gedeckt sind. Wochen- und monatelanges Fehlen von Kindern und Jugendlichen aus Sinti- und Roma-Familien stellt einen massiven Verstoß gegen das Schulgesetz dar und ist daher nach geltendem Recht zu ahnden.

Die besonderen Lebensumstände „auf der Reise“ erfordern allerdings einen sensiblen Umgang mit der Einforderung und Überwachung der Schulpflicht. Es gilt, u.a. die sog. Reisetage und auch Schulferienzeiten - insbesondere beim

Wechsel der Bundesländer - angemessen zu berücksichtigen. Gleichwohl ist es Pflicht, ein Höchstmaß an Schulbesuch und effektiver Unterrichtszeit zu gewährleisten.

Das **Schultagebuch** ist dabei ein besonders wichtiges Instrument zur Unterstützung des Schulbesuchs reisender Kinder und Jugendlicher. Es wird von der Stammschule angelegt und den reisenden Schüler\*innen in der Regel bei der Einschulung ausgehändigt. Die Kultusministerkonferenz hat vereinbart, ein einheitliches Schultagebuch in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zu verwenden.

### **3.4 Nichteinhalten der Verpflichtung zur Anmeldung zum Schulbesuch**

Nach § 41 Abs. 1 S. 1 SchulG melden Eltern ihr schulpflichtiges Kind bei der Schule an und ab.

Kommen Eltern dieser Verpflichtung nicht nach, handeln sie ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ist auch die Einwirkung des Schulträgers (bei Einschulungen in die Grundschule) oder der Schule erfolglos geblieben, kommen sowohl das **Ordnungswidrigkeitenverfahren** (Bußgeld) als auch **Zwangmaßnahmen** nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Anmeldung durch die Schulbehörde) in Betracht. Beide Maßnahmen sind sowohl nebeneinander als auch unabhängig voneinander durchführbar. Eine Mitteilung der Schule an die Schulaufsicht hat zu erfolgen (Anlage 4.1).

### **3.5 Nichtteilnahme an der Feststellung des Sprachstandes**

Nach § 36 Abs. 2 SchulG stellt das Schulamt 2 Jahre vor der Einschulung bzw. nach Abs. 3 die Grundschule bei der Anmeldung fest, ob die Kinder die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, um im Unterricht mitarbeiten zu können.

Durch das am 1. August 2014 in Kraft getretene „Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze“, mit dem auch § 36 Schulgesetz NRW eine Überarbeitung erfahren hat, liegt die Feststellung der sprachlichen Entwicklung und die sich daraus ergebende Förderung der Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, in der Hand dieser Kindertageseinrichtungen.

Kinder, die allerdings keine Kindertageseinrichtung (KiTa) besuchen, und Kinder, deren Eltern der Bildungsdokumentation in der Kindertageseinrichtung nicht zustimmen, werden weiterhin mit dem Verfahren „Delfin 4“ überprüft.

Die Weigerung der Eltern den Sprachstand ihres Kindes feststellen zu lassen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann gem. § 126 Abs. 1 Nr. 2 SchulG mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Zuständigkeit für die Überwachung und Entscheidung, ob ein Bußgeldverfahren eingeleitet wird, obliegt dem Schulamt im Rahmen der Durchführung des Verfahrens.

Eine Mitteilung über die Nichtteilnahme an der Sprachstandsfeststellung erfolgt mittels Vordruck (siehe Anlage 4.2).

Wird bei einem Kind besonderer Sprachförderbedarf festgestellt, so wird die Sprachkompetenz des Kindes in der Kindertagesstätte gezielt gefördert. Falls das Kind keine Kindertageseinrichtung besucht, werden die Eltern dahingehend beraten, ihr Kind in einer Einrichtung anzumelden. Eine KiTa-Pflicht gibt es nicht.

Bei der Anmeldung zur Grundschule stellt in einem zweiten Verfahren die Schule den Sprachstand der Kinder fest. An dem bisherigen Verfahren ändert sich nichts.

#### **4. Ablauf der Ahndung von Schulpflichtverstößen**

Zentrales Ziel ist immer die erzieherische Einflussnahme auf das Verhalten mit dem Ziel des Schulbesuchs, was ohne einen Kontakt bzw. eine Beziehung zum/zur Schüler\*in bzw. zu den Eltern/den Inhabern der Personensorge nicht gelingen kann.

Ordnungswidrigkeitenverfahren kommen in der Regel erst dann in Betracht, wenn die Maßnahmen der Schule gemäß Nr. 3.1 bis 3.3 des Runderlass d. MSW - "Überwachung der Schulpflicht" (BASS 12-51 Nr. 5) - nicht ausreichend waren, um eine das Verhalten beeinflussende Wirkung zu erzielen und somit einen regelmäßigen Schulbesuch herbeizuführen.

In diesem Zusammenhang kann es viele Fragen geben, z.B.:

- ☞ Wann sind Bußgeldbescheide sinnvoll?
- ☞ Wann macht eine Umwandlung in Sozialstunden Sinn?
- ☞ Dokumentiert ein Bußgeldbescheid nicht zumindest die Verletzung der Schulpflicht?
- ☞ Gibt es alternative wirksame Instrumente, die schon viel früher ansetzen, damit es erst gar nicht zu einem Bußgeldverfahren kommt?
- ☞ ...

Alle Aktivitäten der Schule zur Wiedereingliederung der Betroffenen in das Schulsystem sollten jedenfalls dokumentiert werden (auch Einladungen, die nicht angenommen wurden oder vergebliche Versuche der Kontaktaufnahme). Insbesondere, wenn der Sachverhalt komplexer ist und einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt, behält man nur so den Überblick, wer – was – wann in dieser Sache unternommen hat.

**Wichtig!** Es gilt das Opportunitätsprinzip. Daher muss die Schulleitung im Einzelfall zunächst abwägen, ob über die der Schule zur Verfügung stehenden Maßnahmen (die vor der Einleitung eines Bußgeldverfahrens sukzessive ergriffen werden **müssen!** – siehe Ziffern 3.1 bis 3.3 des Erlasses "Überwachung der Schulpflicht") hinaus die Durchführung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens angezeigt ist. Wird dies bejaht, **leitet die Schule ein Bußgeldverfahren ein**, indem sie den Betroffenen **Gelegenheit zur Anhörung** gibt. Sie übersendet nach Ablauf der Anhörungsfrist die Unterlagen an das Schulamt; auch dann, wenn der Anhörungsbogen nicht zurück geschickt wurde. Das Schulamt prüft die vorgelegten Unterlagen und entscheidet, ob Bußgelder festgesetzt werden.

Gem. § 47 Ordnungswidrigkeitengesetz liegt die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde, also des Schulamtes für den Kreis Düren. Erst wenn die Eltern oder der/die Schüler\*in (sofern 14 Jahre und älter) es vorsätzlich oder fahrlässig versäumt haben, für den regelmäßigen Schulbesuch zu sorgen, kann eine Geldbuße festgesetzt werden. Von einer Verfolgung kann abgesehen werden, wenn z.B. die Eltern nicht in der Lage sind, die Erfüllung der Schulpflicht sicherzustellen.

#### **4.1 Erzieherische Einwirkungen/Ordnungsmaßnahmen/zwangweise Zuführung**

##### **a) Erzieherische Einwirkung**

Die Ursachen von Schulpflichtverletzungen liegen häufig im sozialen Umfeld der Schülerin/des Schülers. Die **Schule** soll daher versuchen, durch eine umfassende **Beratung** den Eltern, aber auch dem/der Schüler\*in, den Sinn und Zweck der Schulpflicht verständlich zu machen und so eine Verhaltensänderung herbeizuführen. (Hinweis: Der Schulpsychologische Dienst bietet den Schulen im Kreisgebiet Unterstützung auf unterschiedlichen Ebenen an!) Die in § 53 Abs. 2 SchulG genannte Auflistung erzieherischer Einwirkungen kann auch hier Anwendung finden bzw. als Richtschnur dienen (**Anlage 1.1 und 1.2**).

Die Schule soll in diesen Fällen möglichst frühzeitig das **Jugendamt beteiligen (Anlage 2)**, damit geeignete sozial- und jugendpflegerische Maßnahmen eingeleitet werden können. In diesem Zusammenhang wird auf die Verpflichtung der Schule zur Kooperation mit der Jugendhilfe verwiesen (vgl. § 27 ADO).

Hinweis: Beim **Gesundheitsamt** des Kreises Düren gibt es eine **Clearingstelle** mit Lotsenfunktion.

Die Schulärztinnen des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes (KJGD) sind Betriebsärztinnen für die Schulen. Sie haben eine beratende Funktion für Schüler\*innen, Lehrer\*innen und Eltern.

Bei fehlendem Schulbesuch werden die Familien zu einer Beratung und Untersuchung ins Gesundheitsamt eingeladen.

Hier kann orientierend geklärt werden, welche Gründe für den fehlenden Schulbesuch vorliegen. Es erfolgt dann eine Kontaktaufnahme und Vermittlung an die zuständigen Fachabteilungen zur weitergehenden Betreuung. Es besteht eine enge Kooperation mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie, dem SPZ, den psychologischen Beratungsstellen, den Jugendämtern und dem schulpsychologischen Dienst.

Ist eine Schulpflichtverletzung in erster Linie auf das eigenverantwortliche Handeln der oder des Schulpflichtigen zurückzuführen, ist im Sinne des § 53 Abs. 2 SchulG **erzieherisch** auf den/die Schüler\*in **einzuwirken**. Ziel dieser Einwirkung ist es, ihr oder ihm die Notwendigkeit der Schulpflicht einsichtig zu machen und sie oder ihn zu einem regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten. Es geht um die Zukunftschancen des Schülers/der Schülerin und das Einhalten von Pflichten und Regeln.

Das Einwirken ist schriftlich zu dokumentieren.

#### **b) Zwangsweise Zuführung**

Reicht eine erzieherische Einwirkung nicht aus, bzw. bleibt die Einwirkung nach § 41 Abs. 3 in Verbindung mit § 53 Abs. 2 SchulG erfolglos, so können die Schulpflichtigen der Schule zwangsweise zugeführt werden (§ 41 Abs. 4 SchulG).

Nach der von der Schule zuvor formlos schriftlich angedrohten Einleitung von Zwangsmaßnahmen (Anlage 3.1 bzw. 3.2), erfolgt die zwangsweise Zuführung auf schriftlichen Antrag (Anlage 3.3) der Schule bei der zuständigen Ordnungsbehörde der Kommune.

Grundsätzlich soll, bevor es zur Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens (Festsetzung eines Bußgeldes) kommt, von der Möglichkeit der zwangsweisen Zuführung nach erfolgloser Einwirkung der Schule Gebrauch gemacht werden. Insbesondere für Schüler\*innen der **Grundschulen** stellt die zwangsweise Zuführung eine besondere Belastung dar. Hier hat die Schulleitung abzuwägen, inwieweit sofort ein Bußgeldverfahren einzuleiten ist.

#### **c) Festsetzung von Zwangsgeld**

Eine Alternative zur Festsetzung eines Bußgeldes, das sich gegen die Eltern richtet, ist die Verhängung eines Zwangsgeldes gemäß § 41 Abs. 5 SchulG.

Dies ist vorrangig in Betracht zu ziehen, wenn eine fehlende Mitwirkung bei den erzieherischen Maßnahmen seitens der Eltern zu erkennen ist, bzw. wenn sich herausstellt, dass Eltern die/den Schulpflichtige(n) am Besuch der Schule hindern. Das Zwangsgeld ist ein Beugemittel, welches die Erziehungsberechtigten zur Einhaltung ihrer Verpflichtung nach dem SchulG zwingen soll.

Eine wesentliche Fragestellung in diesem Zusammenhang ergibt sich aus § 58 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW): Steht das Zwangsmittel "Zwangsgeld" in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck? Wichtig ist, dass in der Folge ein nachhaltiger Schulbesuch erreicht wird und nicht nur ein temporärer.

Ergibt sich aufgrund der Androhung oder der Festsetzung des Zwangsgeldes eine Verhaltensänderung, der/die Schüler\*in besucht also die Schule wieder, ist das Verfahren einzustellen.

Die Verhängung eines Zwangsgeldes gegen den/die Schüler\*in selbst ist nicht möglich.

### **4.2 Bußgeldverfahren**



Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Eltern nicht dafür Sorge trägt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt (§ 126 Abs. 1 Nr. 2-4 SchulG). Ebenfalls ordnungswidrig handeln Eltern, die der Verpflichtung zur Anmeldung zum Schulbesuch nicht nachkommen (§ 126 Abs. 1 Nr. 1 SchulG).

Schüler\*innen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, handeln ordnungswidrig, wenn sie die Schulpflicht in der Sekundarstufe I nicht erfüllen (§ 126 Abs. 1 Nr. 5 SchulG).

Bei Schulpflichtverstößen kann ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden. Dies geschieht mit den in den **Anlagen 1.4 bis 1.6 sowie 4.1 und 4.2** aufgeführten Vordrucken.

Das Bußgeldverfahren beginnt mit der Anhörung lt. Anlagen 1.4 bis 1.6 durch die Schule. (Das bisher für den Bereich des Schulamtes für den Kreis Düren vorgesehene Anhörungsverfahren zum Abschluss der Schulbesuchsmahnung entfällt.)

Der sich anschließende Antrag der Schule an die Schulaufsichtsbehörde (Anlagen 4.1 und 4.2) auf Erlass eines Bußgeldbescheides **muss** enthalten:

- die Personalien der oder des Schulpflichtigen, ihrer oder seiner Erziehungsberechtigten, **Negativbescheinigung bei Einzelsorgeberechtigten**.
- die kalendarische Auflistung der Schulversäumnisse, sowohl die "normalen Schultage", die sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen betreffend als auch die beweglichen Ferientage (Anlage "Fehlzeitendokumentation" - Fehltage, Einzelfehlstunden).
  - Bei Schulpflichtverletzungen in Form von gehäuften Einzelfehlstunden wird eine Darlegung der **Erheblichkeit der Fehlzeiten** (mehr als 6 Schulstunden im Monat) benötigt. Diese Fälle sind **vorrangig** durch pädagogische Einwirkungen zu lösen.
  - Nur sofern die pädagogischen Einwirkungen **nachweislich** erfolglos bleiben, können im Ausnahmefall(!) Fehlstunden geahndet werden, wenn sie in der Summe mindestens einen Fehltag (6 Fehlstunden = 1 Fehltag) pro Monat ergeben.
- einen Bericht über die bisher von der Schule veranlassten Maßnahmen und die darauf erfolgte Reaktion.
- den Nachweis (siehe Anlage 1.4) über die von der Schule durchgeführte Anhörung gemäß § 55 OWiG und die darauf erfolgte Reaktion. (Mit einer Anhörung bereits im Bereich der Schule wird die Bedeutung der Schule für die Bewertung des Fehlverhaltens und die Sanktion auch in der Außenbewertung gestärkt.)
- liegen Atteste bzw. Entschuldigungen für Fehltage vor und werden diese von der Schule nicht anerkannt, ist hierfür eine Begründung in der Versäumnisanzeige aufzunehmen.

Wichtig ist es, dass die Schule die begangene(n) Schulpflichtverletzung(en) sowie die von der Schule durchgeführten Maßnahmen lückenlos dokumentiert. Das Ordnungswidrigkeitenrecht verlangt dies von den Schulen.

Da ein Ordnungswidrigkeitenverfahren den regelmäßigen Schulbesuch der Schülerin/des Schülers bewirken soll, ist die Entscheidung der Schule, ob ein Bußgeldverfahren eingeleitet wird, **zeitnah, d.h. innerhalb einer Frist von drei Monaten** nach dem ersten aufgeführten Fehltag, **zu treffen**. Weiter zurückliegende Schulpflichtverstöße können u.a. wegen der **Gefahr der Verjährung** nicht mehr verfolgt und geahndet werden. Die Verfolgung von Schulpflichtverstößen verjährt nach 6 Monaten (siehe § 31 Abs. 2 Nr. 4 OWiG). D.h., dass z.B. ein am 1. März des Jahres begangener Schulpflichtverstoß am 31. August des Jahres verjährt. So können unentschuldigte Fehltage, die bei Anhörung bereits **mehr als 6 Monate zurückliegen, nicht mehr** durch ein Bußgeldverfahren **geahndet werden**. Kommt es nach der Einleitung des (Anhörungs-)Verfahrens zu weiteren Schulpflichtverletzungen, können diese im Rahmen eines erneuten Bußgeldverfahrens geahndet werden.

Die Geldbuße kann nicht nur den Eltern, sondern auch den Schüler\*innen der Sekundarstufe I und II, die das 14. Lebensjahr bereits vollendet haben und damit strafmündig sind, auferlegt werden.

Von dieser Möglichkeit soll immer dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Schulpflichtverletzung nicht auf den Einfluss der Eltern, sondern auf ein eigenverantwortliches Verhalten der Schülerin oder des Schülers zurückzuführen ist. Selbst wenn ein Bußgeld nicht einbringlich ist, kann das zuständige Amtsgericht beispielsweise ersatzweise eine Ableistung von Sozialstunden beschließen. Eine solche Anordnung des Gerichts ersetzt die Geldbuße (siehe § 98 OWiG).

## 5. Die Phasen der Maßnahmen bei Schulpflichtverletzungen

Bei Nichterfüllung der Schulpflicht sehen das SchulG und der Erlass des MSW ein abgestuftes Verfahren mit pädagogisch-erzieherischen Einwirkungen und Zwangsmaßnahmen vor. Grundsätzlich sollen diese Maßnahmen nacheinander ergriffen werden. Das Verfahren gliedert sich danach in drei aufeinander folgende Phasen:

### 1. Phase: Pädagogische Einwirkung

- Erzieherische Einwirkungen und Beratung gem. Ziffer 3.1 des Erlasses "Überwachung der Schulpflicht" (z.B. Ermahnungen, Gruppengespräch, schriftliche Missbilligung)
- Ordnungsmaßnahmen gem. Ziffer 3.2 des Erlasses (z.B. schriftlicher Verweis, Überweisung in die Parallelklasse)

### 2. Phase: Abmahnung

- Einwirkung der Schule gem. § 41 (3) SchulG und Ziffer 3.3 des Erlasses.  
Dabei werden die Eltern (Anlage 1.2) oder der/die Schüler\*in (Anlage 1.3 ggfls. 1.3.1) i.d.R. mittels schriftlicher Aufforderung der Schule zum Schulbesuch angehalten. Die Übersendung des Schreibens erfolgt per Zustellungs-urkunde oder Einschreiben mit Rückschein (Nachteile s.o. unter Punkt 3.3).  
Im Schriftstück wird neben der Aufforderung zum Schulbesuch die zwangsweise Zuführung und/oder die Einleitung eines Verwaltungsvollstreckungsverfahrens zur Festsetzung eines Zwangsgeldes sowie die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens (§ 41 (5) SchulG bei fortgesetzter Schulpflichtverletzung) angedroht. Das Jugendamt ist gleichzeitig zu informieren (siehe Anlage 2).

### 3. Phase: Zwangsmaßnahmen

- Schulzwang gem. § 41 (4) SchulG und Ziffer 3.4 des Erlasses (zwangsweise Zuführung durch die Ordnungsbehörde der Kommune). Hierzu beantragt die Schule die zwangsweise Zuführung beim Ordnungsamt. Das Jugendamt ist über die beabsichtigte Maßnahme zu informieren.
- Ordnungswidrigkeitenverfahren gem. § 126 SchulG und Ziffer 3.5 des Erlasses (Ordnungswidrigkeitenanzeige an das Schulamt). Das Schulamt verhängt nach Prüfung ein Bußgeld. Neben den Eltern kann auch gegen den/die Schüler\*in ein Ordnungswidrigkeitenverfahren angestrengt werden, sofern sie/er das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Bevor das Schulamt einen Bußgeldbescheid erlassen kann, muss den betroffenen Eltern sowie ggf. dem/der Schüler\*in Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden (§§ 55 OWiG, 136 StPO). In Folge der Änderung von Ziffer 3.5.1 des Erlasses "Überwachung der Schulpflicht" **delegiert das Schulamt** für den Kreis Düren nunmehr **das Anhörungsverfahren auf die Schule**. Dadurch erhält die Schule die Möglichkeit, ihre pädagogischen Maßnahmen nach Ziffern 3.1 bis 3.3 des Erlasses im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts fortzusetzen.

Einige rechtliche Anforderungen an die Anhörung sind zwingend zu beachten. So ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass es ihm freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen; fehlt ein solcher Hinweis, kann dies dazu führen, dass gleichwohl erfolgte Einlassungen nicht verwertet werden dürfen. Ferner muss der Anhörungsbogen erkennen lassen, dass es hier um die Anhörung als Betroffener (und nicht als Zeuge o.ä.) geht und er muss eine entsprechende Belehrung nach §§ 46, 55 OWiG, 136 StPO enthalten.

Dem geänderten Erlass war folgender landeseinheitlicher Bußgeldkatalog für Schulabsentismus beigelegt.

Landeseinheitlicher Bußgeldkatalog für Nordrhein-Westfalen						
gemäß der Vereinbarungen der Gemeinsamen Besprechung vom 21.09.2020						
A. Für gewöhnliche Fehlzeiten unabhängig von Ferien						
Fehltage	Verfahren	Eltern/Azubis		Verfahren	SuS	
bis 10 Tage	1	150,00 €	+ 50,00 € je weitere Wiederholung	1	100,00 €	+ 35,00 € je weitere Wiederholung
	2	225,00 €		2	150,00 €	
	3	300,00 €		3	200,00 €	
bis 20 Tage	1	250,00 €	+ 50,00 € je weitere Wiederholung	1	175,00 €	+ 35,00 € je weitere Wiederholung
	2	375,00 €		2	265,00 €	
	3	500,00 €		3	350,00 €	
bis 30 Tage	1	350,00 €	+ 50,00 € je weitere Wiederholung	1	250,00 €	+ 35,00 € je weitere Wiederholung
	2	525,00 €		2	375,00 €	
	3	700,00 €		3	500,00 €	
bis 40 Tage	1	450,00 €	+ 50,00 € je weitere Wiederholung	1	385,00 €	+ 35,00 € je weitere Wiederholung
	2	675,00 €		2	580,00 €	
	3	900,00 €		3	650,00 €	
ab 41 Tage	1	500,00 €	+ 50,00 € je weitere Wiederholung	1	400,00 €	+ 35,00 € je weitere Wiederholung
	2	750,00 €		2	600,00 €	
	3	1.000,00 €		3	800,00 €	
B. Für Ferienverletzungen			C. Anmerkung			
bis einschl. 5 Schultage Fehlzeit =		Pauschale von 300,00 €		Im Einzelfall kann von diesen Regelungen abgewichen werden, wenn es für die angemessene Ermessensausübung zweckmäßig ist.		
über 5 Schultage Fehlzeit =		Einzelfallentscheidung				

Wichtig: Auch wenn die Maßnahmen des Schulgesetzes ausgeschöpft sind, endet damit nicht der pädagogische Auftrag der Schule.

### Abschließender elementarer Hinweis:

Die Ahndung einer Schulpflichtverletzung erfolgt in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Daher ist es unerlässlich, dass der auf eine Versäumnisanzeige erlassene Bußgeldbescheid den Vorgaben des OWiG entspricht und somit Bestand in einem Gerichtsverfahren hat. Verfahrensfehler führen dazu, dass ein Bußgeldverfahren alleine aufgrund eines Mangels kostenpflichtig (Anwaltsgebühren usw.) zu Lasten des Schulamtes für den Kreis Düren eingestellt werden muss.

Daher wird **dringend darum gebeten**, in Zukunft entweder die in der Anlage befindlichen Formulare oder die von der Bezirksregierung Köln zur Verfügung gestellten Vordrucke zu benutzen. Formlose Anträge oder solche auf anderen Formularen können zu Verfahrensfehlern führen und werden daher **nicht bearbeitet**. Ebenso wird um vollständige Darstellung/Dokumentation aller bisher durch die Schule erfolgten Schritte gebeten. Andernfalls wird die Versäumnisanzeige zur Vervollständigung zurückgegeben.

Das Schulamt steht Ihnen jederzeit für Nachfragen zur Verfügung.  
gez.

Wolfgang Spelthahn  
Landrat

Beatrix Wollgarten  
Schulrätin

Anne Becker  
Schulrätin

Anja Möller  
Schulrätin